

Federf. Stadtamt: Amt für Stadtplanung u. Bauaufsicht

Vorlage für den	Berichterstatter	Sitzung am	Punkt
Stadtplanungs- und Bauausschuss	Stadtbourat Stojan	09.06.2005	
Rat	Ratsherr Fischbach	30.06.2005	

öffentliche Sitzung

Betrifft:

Bebauungsplan Nr. 102

Gebiet: Wielandstraße

hier: I. Beschlussfassung über Anregungen

II. Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB

Begründung:

Im Zuge der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gladbeck ist eine ca. 7 ha große Fläche an der Wielandstraße als Wohnbauland ausgewiesen worden. Aufgrund dieser Neuausweisung hat die Stadt in Verhandlungen mit dem Eigentümer erreicht, dass ca. 30% der Fläche preiswert an sie abgetreten werden. Der städtische Kaufanteil liegt im westlichen Bereich der künftigen Wohnbaufläche des Bebauungsplangebietes.

Der Planungs- und Bauausschuss hat hierzu in seiner Sitzung am 24.08.2000 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 102, Gebiet: Wielandstraße, beschlossen.

Auf der Grundlage des überarbeiteten städtebaulichen Entwurfes gliedert sich das Bebauungsplangebiet im wesentlichen in zwei Bauabschnitte, die durch einen Grünzug voneinander getrennt werden. Er dient insbesondere der ökologischen Vernetzung der Waldbestände nordwestlich der Wielandstraße (Hofstelle Koopmann) mit dem Landschaftsschutzgebiet sowie dem angrenzenden Naturschutzgebiet Nattbachtal.

Der Grünzug soll nicht nur Ausgleichsraum für bauliche Eingriffe in Natur und Landschaft sowie Rückgrat der zukünftigen Niederschlagsentwässerung für das Baugebiet sein, sondern gleichfalls von Wegen zur Kurzzeiterholung bzw. zur Erschließung von Spielflächen durchzogen sein.

Entlang der Wielandstraße ist überwiegend eine Straßenrandbebauung vorgesehen. Das westliche Baufeld wird von der Wielandstraße aus durch eine Stichstraße mit zwei innenliegenden Erschließungsringen für die künftigen Einfamilien-, Doppel-, Ketten- oder Reihenhäuser erschlossen.

Das östliche Baufeld wird durch eine Ringstraße mit einer zusätzlichen Anbindung im mittleren Plangebiet, dazu abgehende Wohnstiche, für die v.g. Bauungsformen erschlossen.

Der Bebauungsplan wird aufgestellt, um für das Plangebiet eine geordnete Bebauung und die weiteren erforderlichen Rahmenbedingungen zur Umsetzung sichern zu können.

Die Beteiligung der Bürger zum o. g. Bebauungsplanverfahren gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurde in der Zeit vom 28.06.2004 bis 09.07.2004 durchgeführt. Anregungen sind nicht vorgebracht worden.

Mitzeichnungen				
Bürgermeister	Erster Beigeordneter:	Beigeordneter/ Stadtkämmerer:	Beigeordneter/ Stadtbourat:	Rechtsamt:
Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: _____

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 BauGB ist in der Zeit vom 11.08.2004 bis 17.09.2004 durchgeführt worden. Die vorgebrachten Anregungen wurden dem Ausschuss bei der Beschlussfassung über die öffentliche Auslegung mit einer Stellungnahme vorgestellt. Soweit dies städtebaulich sinnvoll war, wurden die Anregungen berücksichtigt.

Der Stadtplanungs- und Bauausschuss hat in seiner Sitzung am 24.02.2005 die Offenlage des Bebauungsplanes Nr. 102 gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Diese ist in der Zeit vom 29.03.2005 bis 28.04.2005 durchgeführt worden. Anregungen zum offengelegten Entwurf wurden von der Deutschen Bahn, der Landwirtschaftskammer, dem Bezirksverband der Kleingärtner, Jürgen Semnet, Frank und Cornelia Surma (Kleingärtner an der Feldstraße) und Alfred Luggenhölscher vorgebracht. Die entsprechenden Schreiben sind dieser Vorlage als Anlage beigelegt.

Vor dem Satzungsbeschluss ist über die nachfolgend aufgeführten Anregungen sowohl aus der Trägerbeteiligung (§ 4 BauGB) als auch aus der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) zu beraten und entscheiden:

Deutsche Bahn, Services Immobilien GmbH:

-Schreiben vom 09.09.2004- (Beteiligung gem. § 4 BauGB)

-Schreiben vom 04.04.2005- (Beteiligung gem. § 3 (2) BauGB)

In der Stellungnahme zur öffentlichen Auslegung verweist die Deutsche Bahn auf die bereits abgegebene Stellungnahme aus der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TöB).

Stellungnahme TöB:

Die Deutsche Bahn bezieht sich in der Stellungnahme auf ihre vom Bebauungsplangebiet ca. 300 m abseits verlaufende Bahnstrecke und teilt folgenden Sachverhalt mit:

Der Nattbach kreuzt die Bahnstrecke. Bei der Einleitung aus dem Regenrückhaltebecken in den Nattbach ist sicherzustellen, dass kein Rückstau und keine Überflutung im Bereich der Bahnanlage eintritt.

Die Wielandstraße kreuzt niveaugleich die Bahnstrecke. Die neuen Verkehrsführungen der Wielandstraße sind so zu planen, dass sich keine negativen Auswirkungen für den Bahnübergang ergeben.

Evtl. Ansprüche, die sich durch Immissionen aus dem bestehenden Eisenbahnbetrieb einschließlich einer höheren Streckenauslastung begründen, werden bereits im Vorfeld zurückgewiesen.

Abwägung:

Das Entwässerungskonzept sieht zwischen der Einleitung in den Nattbach und dem Regenrückhaltebecken einen Drosselschacht vor. Die maximale Einleitungsmenge ist mit 2,5 l/(s*ha) festgelegt. Aufgrund dieser Festlegung ist kein Rückstau und keine Überflutung der ca. 300 m entfernt verlaufenden Bahnstrecke zu erwarten.

Durch das Bebauungsplangebiet ergeben sich keine Veränderungen hinsichtlich der Verkehrsführungen im Bereich des Bahnüberganges. Negative Auswirkungen sind demzufolge nicht zu erwarten.

Immissionen aus dem bestehenden Eisenbahnbetrieb sind für die Wohnbebauung im Plangebiet nicht zu erwarten. Unabhängig davon wird bei der Errichtung von Gebäuden bereits durch die gültige Energieeinsparverordnung ein Bauschalldämmmaß nach DIN 4109 in Höhe 35 dB(A) erreicht. Der dadurch bewirkte passive Schallschutz dürfte somit jenseits der Schallschutzanforderungen liegen, die sich aufgrund irgendeiner tatsächlichen Immissionssituation ergeben würde.

Aus den dargelegten Gründen sind für die Deutsche Bahn keine negativen Auswirkungen oder Beeinträchtigungen zu erwarten. Resultierend hieraus wird der Stellungnahme bzgl. des mitgeteilten Sachverhaltes nicht gefolgt.

Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe

-Schreiben vom 14.09.2004- (Beteiligung gem. § 4 BauGB)

-Schreiben vom 14.04.2005- (Beteiligung gem. § 3 (2) BauGB)

Die Landwirtschaftskammer weist in der Stellungnahme zur öffentlichen Auslegung nochmals darauf hin, dass die betroffenen Landwirte dringend auf Ersatzflächen angewiesen sind.

Abwägung:

Wie bereits in den Ausführungen zur Stellungnahme aus der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zum Ausdruck gebracht wurde, sind geeignete landwirtschaftliche Ersatzflächen an anderer Stelle im Stadtgebiet nicht vorhanden bzw. stehen nicht zur Verfügung. Insofern ist eine Bereitstellung von Ersatzflächen nicht möglich. In diesem Zusammenhang ist auch auf den Pachtvertrag zu verweisen, der Kündigungsregelungen bei einer anderweitigen Grundstücksnutzung vorsieht.

Hinzu kommt, dass der im Aufstellungsverfahren befindliche Bebauungsplan aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Gladbeck entwickelt wird. Die Darstellung der Wohnbaufläche im Flächennutzungsplan ist vorgenommen worden, um den immer noch vorhandenen Bedarf nach preiswertem Wohnbauland in Gladbeck nachkommen zu können. Der Standort erwies sich als geeignet, weil die Wielandstraße mit einer vorhandenen Kanalisation bereits einen großen Teil der erforderlichen technischen Infrastruktur bietet und die Entwicklung des Plangebietes flächensparend als städtebauliche Arrondierung durchführbar ist.

Da u.a. angestrebt wird, dieses Wohnbauland für die Zielgruppe „Junge Familien mit durchschnittlichem Einkommen“ bereitzustellen, ist schon bei der Aufstellung des Flächennutzungsplanes nach Abwägung aller Gesichtspunkte -auch unter Einbeziehung der heute noch landwirtschaftlich genutzten Fläche- die Entscheidung zugunsten eines Wohngebietes getroffen worden. Die Aufstellung eines Bebauungsplanes für die Entwicklung eines Wohngebietes stellt somit die notwendige Konsequenz dieser Grundsatzentscheidung dar. Aus den dargelegten Gründen kann den Anregungen der Landwirtschaftskammer nicht gefolgt werden.

Bezirksverband - Gladbeck der Kleingärtner e. V.

-Schreiben vom 16.01.2005- (Beteiligung gem. § 4 BauGB)

-Schreiben vom 19.04.2005- (Beteiligung gem. § 3 (2) BauGB)

Der Bezirksverband Gladbeck erhebt zur öffentlichen Auslegung erneut Einwendungen gegen die Festsetzungen des o.g. Bebauungsplanes. Sie verweisen, wie schon im Nachgang zur Bürgerbeteiligung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vorgetragen, dass durch die Ausweisung einer Wohnbaufläche an der Feldstraße die Kleingartenanlage wesentlich verkleinert wird. Somit können die Erfordernisse, die aus kleingärtnerischer Sicht notwendig sind, nicht mehr erfüllt sowie die Selbstverwaltung (bezogen auf die Anzahl der Kleingärten) und der Substanzerhalt nicht mehr gewährleistet werden.

Ferner kündigt der Verband an, dass bei Umwidmung der bestehenden Gartenparzellen bzw. deren Wegfall Entschädigungsansprüche gem. den gesetzlichen Bestimmungen geltend gemacht werden.

Des weiteren erheben sie Einwände gegen die im Bebauungsplan dargestellte Wegeverbindung zwischen der „Grünfläche“ (Fläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) und der Feldstraße.

Der Verband stellt sich nach wie vor nur eine Einbindung der Kleingartenanlage dahingehend vor, dass die Wegeanbindung südlich am vorhandenen Gartentor beginnen und nördlich am Ende der

Gartenanlage enden kann. Durch die Errichtung von Stichwegen an das Wegenetz der künftigen Bebauung wäre eine Anbindung an die Feldstraße auch herzustellen und würde somit keine Verschlechterung der Wegebeziehungen bedeuten.

Abwägung:

Die Einbeziehung der Fläche an der Feldstraße für eine bauliche Ausweisung (z.Zt. Gartenparzelle) entspricht u.a. der schon im Flächennutzungsplan dokumentierten städtischen Leitlinie, innerstädtische Freiflächen einer Bebauung zuzuführen. Aus dieser Sichtweise heraus ist eine Beibehaltung des Status quo nicht mehr aufrecht zu erhalten.

Ob durch die Festsetzung einer Wohnbaufläche, resultierend daraus die Einbeziehung einzelner privater Gartenparzellen bzw. der evt. künftige Wegfall dieser Flächen, Entschädigungsansprüche entstehen oder begründet sind, kann im Pachtvertrag geregelt sein. Sollte eine Regelung nicht existieren, kann im begründeten Fall der § 185 BauGB eine dementsprechende Anwendung finden.

Die im Bebauungsplan dargestellte Wegeverbindung zwischen der „Grünfläche“ und der Feldstraße resultiert aus der vorgesehenen Wegführung des landschaftspflegerischen Begleitplanes sowie der erforderlichen Kanaltrasse und dient ebenso der notwendigen Pflege und Unterhaltung dieser Flächen (extensive Wiese, Kanal, Regenrückhaltebecken) wie auch der fußläufigen Verbindungen im Naherholungsbereich, für die er die Verknüpfung bildet. Die vom Bezirksverband Gladbeck vorgeschlagenen Wegführungen nebst Stichwege können diese Funktionen ihrer Zweckbestimmung entsprechend nicht erfüllen. Aus den dargelegten Gründen kann den Einwendungen des Bezirksverbandes - Gladbeck der Kleingärtner e. V. nicht gefolgt werden.

**Jürgen Semnet, Am Südpark 1, 45968 Gladbeck
-Schreiben vom 27.04.2005-**

Herr Semnet, Kleingärtner an der Feldstraße, erhebt gegen den Bebauungsplan 102 aus nachfolgenden Gründen Einspruch:

Die durch den Bebauungsplan vorgenommene Änderung der Flächennutzung an der Feldstraße von "Grünland" in "Bauland" bedeutet einen Eingriff in sein bestehendes Pachtverhältnis. Seiner Auffassung nach wird durch die Umwidmung eine Weiterverpachtung nicht mehr möglich sein. Sollte die Umwidmung unumgänglich sein, wird er Entschädigungsansprüche geltend machen.

Abwägung:

Siehe hierzu die Ausführungen zu der vorgenommenen Abwägung zu Bezirksverband - Gladbeck der Kleingärtner e. V.

**Frank und Cornelia Surma, Heinrichstraße 20, 45964 Gladbeck
-Schreiben vom 27.04.2005-**

Frank und Cornelia Surma, Kleingärtner an der Feldstraße, erheben gegen den Bebauungsplan 102 Einspruch:

Sie wenden sich gegen die Einbeziehung der Gartenparzellen zur Umwandlung von "Grünland" in "Bauland", da sie hiervon direkt betroffen sind. Nach ihrer Auffassung könnte der geplante Baulückenschluss auch in einer anderen Form realisiert werden, so dass die Gartenparzellen verbleiben können. Sollte die Umwidmung unumgänglich sein, werden sie Entschädigungsansprüche geltend machen.

Abwägung:

Siehe hierzu die Ausführungen zu der vorgenommenen Abwägung zu Bezirksverband - Gladbeck der Kleingärtner e. V.

Alfred Luggenhölscher, Postallee 11, 45964 Gladbeck -Schreiben vom 25.04.2005-

Herr Luggenhölscher bringt sich zum o.g. Bebauungsplan als Architekt und Stadtplaner allgemein ein und führt nachfolgende Bedenken und Anregungen an:

- *Das o.a. Baugebiet, unmittelbar an einem Naturschutzgebiet gelegen, erfordert eine besondere Siedlungsentwicklung, um den Wohnstandortvorteil herauszustellen;*
- *Bedingt durch die demographische Entwicklung und des derzeitigen Angebotes zeichnet sich eine künftige Nachfrage nach einer Wohnformenvielfalt ab;*
- *Durch eine durchzuführende Wohnbedarfsuntersuchung sollte die Erforderlichkeit baulicher Entwicklungen in diesem Bereich geprüft werden;*
- *Bildung von Bauabschnitten mit verschiedenen Haustypen (Eigentums- und Mietwohnungen) führt durch Erhöhung der Einwohnerzahl zu Kostenreduzierungen;*

Anhand der v.g. Bemerkungen hat Herr Luggenhölscher, wie in seinem Schreiben zu jedem Aspekt ausgeführt, Alternativvorschläge für das Baugebiet entwickelt. Zur Realisierung dieser Ziele kann mit der Entwurfsalternative die Forderung nach öffentlicher Darstellung von unterschiedlichen Lösungen gem. § 3 BauGB erfüllt werden.

Entsprechend der Ausführungen wäre er auch an einer Mitwirkung bei der Ausarbeitung der weiteren Bebauungsplanunterlagen bereit.

Abwägung:

Die im Zuge der öffentlichen Auslegung vorgebrachten Bedenken und Anregungen von Herrn Luggenhölscher stellen Ausführungen aus seiner persönlichen Sichtweise dar und münden in der beschriebenen Alternativplanung.

Der aufzustellende Bebauungsplan hat verschiedene Entwurfsphasen seit dem Aufstellungsbeschluss vom 24.08.2000 durchlaufen. Die unterschiedlichen Planungskonzepte wurden zwischen der Stadt und dem Grundstückseigentümer abgestimmt und in Sachstandsberichten dem Stadtplanungs- und Bauausschuss zur Kenntnis gegeben. Anhand der durchgeführten Verfahrensschritte haben die Bürger und die Vertreter öffentlicher Belange am Bebauungsplanaufstellungsverfahren teilgenommen und ihre Stellungnahmen abgegeben. Dieses hat abschließend dazu geführt, dass der Ausschuss in seiner Sitzung am 24.02.2005 den nochmals überarbeiteten Entwurf gebilligt hat, so dass auf der Grundlage des gebilligten Entwurfes die öffentliche Auslegung durchgeführt werden konnte.

Der Bebauungsplan verfolgt im wesentlichen das Ziel, dass sich das Baugebiet Wielandstraße durch einen qualitativ hochwertigen Städtebau auszeichnen soll. Die Entwurfsprinzipien, die zu der gewünschten architektonischen und stadträumlichen Qualität führen sollen, orientieren sich am Gartenstadtidéal des 20. Jahrhunderts. Ziel ist es auch, auf einem flexiblen städtebaulichen Grundgerüst unterschiedliche Haustypen anzubieten und innerhalb des Baugebietes überschaubare, durchgrünte und individuelle Quartiere zu bilden. Das Baugebiet wird durch einen Grünzug, der entlang eines heute in der Örtlichkeit vorhandenen Wassergrabens verlaufen soll, in zwei Teilräume gegliedert. Für die größere östliche Teilfläche ist die Anlage eines grünen Angers vorgesehen. Zwischen der Bebauung und dem Naturschutzgebiet Nattbachtal wird eine grüne Pufferzone freigehalten, an deren Rand ein Fußweg geführt werden soll.

Die Bebauung soll sich vor allem aus Einfamilienhäusern in Form von Doppelhäusern, Reihenhäusern und Kettenhäusern als marktgängige Haustypen sowie je nach Nachfrage auch aus frei stehenden Einfamilienhäusern zusammensetzen. Dabei soll der nördliche Bereich entlang der "Wielandstraße" stärker verdichtet sein, während die Bebauung zum Nattbach hin aufgelockert sein wird.

Um die vorgesehenen städtebaulichen und architektonischen Qualitäten zu erreichen, werden Gestaltungskriterien von Seiten der Stadt Gladbeck formuliert, die sowohl für private Bauherren als auch für Entwicklungsträger bindend sind. Damit soll erreicht werden, das trotz unterschiedlicher Haustypen und Bauherren ein in sich geschlossenes Erscheinungsbild der Siedlung geschaffen wird.

Die von Herrn Luggenhölscher nunmehr als Bedenken und Anregung vorgebrachte grundsätzliche Neubebauung dieses Plangebietes stellt einen anderen Planungsansatz dar. Wie erwähnt, hat der Abstimmungsprozess hierzu bereits abschließend stattgefunden, so dass eine einvernehmlich entwickelte Bebauungskonzeption nunmehr zum Abschluss gebracht werden kann.

Aus den w.v. genannten Gründen wird daher auch eine Neuaufrollung des städtebaulichen Planungsprozesses von den an der Planung Beteiligten als nicht mehr sinnvoll angesehen. Die von dem Einwender subjektiv aufgeführten Einlassungen durch seinen beschriebenen Alternativentwurf zum beschlossenen und offengelegten Bebauungsplanentwurf stellen sich hierbei als nicht konkret abwägungsfähige Bedenken und Anregungen dar. Durch allgemein in den Raum gestellte Behauptungen, wie nachfolgend nur beispielhaft erwähnt -"Somit ist innovative, kosten- und flächensparende Planung ein zeitgemäßes Erfordernis für Kosten-Nutzen-Abwägungen und führt zu Reduzierungen der Bau-, Erschließungs- und Folgekosten"- kann eine nachvollziehbare Abwägung nicht vorgenommen werden.

Aus den dargelegten Gründen werden die vorgebrachten Bedenken und Anregungen von Herrn Luggenhölscher zurückgewiesen.

Nächster Verfahrensschritt:

Nach der Beschlussfassung über die Anregungen ist als nächstes der Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB zu fassen.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Folgende: Finanzielle Auswirkungen sind im Zuge der konkreten Ausbauplanung als Unterhaltungsmaßnahmen zu ermitteln.

Einnahme (€)	VwHH	VmHH
einmalig		
jährlich		
<i>darin enthalten:</i>		
Zuschüsse		
Beiträge Dritter		

Ausgabe (€)	VwHH	VmHH
einmalig		
jährlich		X
<i>darin enthalten:</i>		
Personalkosten		X
Unterhaltungs- und Betriebskosten		
Finanzierungskosten		

Haushaltsmittel stehen: zur Verfügung nicht zur Verfügung

Beschlussentwurf:

Der Rat der Stadt Gladbeck beschließt wie folgt:

I. Anregungen aus der Trägerbeteiligung gemäß § 4 BauGB (TöB) und zur Offenlage gemäß § 3 (2) BauGB

Der Stellungnahme der Deutschen Bahn, Services Immobilien GmbH, aus der Trägerbeteiligung und aus der Offenlage wird nicht gefolgt.

Den Anregungen der Landwirtschaftskammer aus der Trägerbeteiligung und aus der Offenlage wird nicht gefolgt.

Den Einwendungen des Bezirksverbandes - Gladbeck der Kleingärtner e. V. aus der Trägerbeteiligung und aus der Offenlage wird nicht gefolgt.

Dem Einspruch von Jürgen Semnet aus der Offenlage wird nicht gefolgt.

Dem Einspruch von Frank und Cornelia Surma aus der Offenlage wird nicht gefolgt.

Die vorgebrachten Bedenken und Anregungen von Herrn Luggenhölscher aus der Offenlage werden zurückgewiesen.

II. Satzungsbeschluss gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Bebauungsplan Nr. 102

Gebiet: Wielandstraße

Mit der Begründung vom 12.05.2005 wird der Bebauungsplan Nr. 102, Gebiet: Wielandstraße, wie folgt als Satzung beschlossen:

ORTSSATZUNG über die städtebauliche Ordnung des Gebietes Wielandstraße

Bebauungsplan Nr. 102

vom 2005

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 Satz 1 und 41 Abs. 1 g der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 30. April 2002 (GV. NRW. S. 160), der §§ 2, 3, 9 und 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I. S. 2141, 1998 I. S. 137), zuletzt geändert durch Europarechtsanpassungsgesetz, -EAG Bau-, Art. 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2004 (BGBl. I. S. 1359) sowie des § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. März 2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. November 2001 (GV NRW S. 811), hat der Rat der Stadt Gladbeck in seiner Sitzung am.....2005 den Bebauungsplan Nr. 102 als Satzung beschlossen.

§ 1

Der Bebauungsplan Nr. 102 besteht aus zwei Blättern zeichnerischer Festsetzungen, den Zeichenerklärungen und den aufgedruckten textlichen Festsetzungen. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 102 ist auf den Blättern „zeichnerische Festsetzungen“ mit einer schwarzen, unterbrochenen Linie umrandet.

§ 2

Die Bebauungspläne Nr. 38, Gebiet: Wielandstraße, rechtsverbindlich seit dem 16.02.1966, Nr. 38 - 4. Änderung, rechtsverbindlich seit dem 08.04.1974 sowie Nr. 38 - 5. Änderung, rechtsverbindlich seit dem 27.05.1977, werden im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 102 aufgehoben.

§ 3

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Gladbeck in Kraft.

Der Bürgermeister

Roland

In der Sitzung des
Stadtplanungs- und Bauausschusses
Rates
am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen:

In der Sitzung des
☒ _____-Ausschusses
☒ Rates
☒ Haupt- und Finanzausschusses
am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: